

Amtliche Mitteilungen

Datum 8. März 2017

Nr. 22/2017

Inhalt:

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmung
für den**

**Masterstudiengang
im Lehramt für
Gymnasien und Gesamtschulen
im Fach Kunst**

**der
Universität Siegen**

Vom 7. März 2017

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmung
für den**

**Masterstudiengang
im Lehramt für
Gymnasien und Gesamtschulen
im Fach Kunst**

**der
Universität Siegen**

Vom 7. März 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachspezifische Bestimmung für den Masterstudiengang im Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Kunst der Universität Siegen vom 24. Februar 2015 (Amtliche Mitteilung 31/2015), die zuletzt durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmung für den Masterstudiengang im Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Kunst der Universität Siegen vom 22. Dezember 2016 (Amtliche Mitteilung 176/2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden nach dem Wort „Kunst“ die Wörter „mit und ohne einem weiteren Unterrichtsfach“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

Zugang zum Teilstudiengang Kunst ohne ein weiteres Unterrichtsfach (Großfach) erhält nur, wer den Bachelorstudiengang im Lehramt mit dem Fach Kunst ohne ein weiteres Unterrichtsfach (Großfach) erfolgreich abgeschlossen hat. Zugang zum Teilstudiengang Kunst mit einem weiteren Unterrichtsfach erhält nur, wer den Bachelorstudiengang im Lehramt mit dem Fach Kunst mit einem weiteren Unterrichtsfach erfolgreich abgeschlossen hat.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden am Ende folgende Sätze eingefügt:

„Im Fach Kunst ohne ein weiteres Unterrichtsfach werden darüber hinaus folgende Kompetenzen erworben:

 - Die Studierenden sind in der Lage, mit einem offenen Bildbegriff zu operieren und ästhetische Phänomene unter Gesichtspunkten der Bildwissenschaft zu verstehen.
 - Die Studierenden sind in der Lage, Kunst als Teil der Medienmoderne zu betrachten.
 - Die Studierenden sind in der Lage, Populär- und Massenkultur in ihrem Verhältnis zur Hochkultur kritisch zu analysieren und Austausch und Wechselwirkungen zwischen Kunst und Populärkultur aufzuzeigen.
 - Die Studierenden sind in der Lage, historische und gegenwartsbezogene Theorien des Pop zu verstehen und im Hinblick auf populäre Gegenstände anzuwenden.
 - b) In Absatz 2 werden am Ende folgende Sätze eingefügt:

„Im Fach Kunst ohne ein weiteres Unterrichtsfach werden darüber hinaus folgende Kompetenzen erworben:

 - Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zur Reflexion von subjektiver und gesellschaftlicher Realität in Anbindung an aktuelle künstlerische Diskurse.
 - Die Studierenden verfügen über die Möglichkeit, die eigenen Interessen zielführend in konkrete, künstlerische Vorhaben zu transformieren.“
 - c) In Absatz 3 werden am Ende folgende Sätze eingefügt:

„Im Fach Kunst ohne ein weiteres Unterrichtsfach werden darüber hinaus folgende Kompetenzen erworben:

 - Die Studierenden sind in der Lage, auf der Basis ihrer eigenen künstlerisch-praktischen Tätigkeit künstlerisch-praktische Unterrichtsvorhaben für Gesamtschule und Gymnasium zu entwickeln, zu planen, zu erproben und zu reflektieren.
 - Die Studierenden sind in der Lage, dabei inklusionsorientierte Fragestellungen zu berücksichtigen.
 - Die Studierenden sind in der Lage, kunstpädagogische Forschungen zur Anleitung künstlerischer Praxis auf ihre didaktischen Fragestellungen zu beziehen. Auf dieser Grundlage können sie ihr unterrichtspraktisches Handeln sinnvoll durchführen, reflektieren und evaluieren.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Studienumfang

Das Fach Kunst kann in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach oder eigenständig ohne ein weiteres Unterrichtsfach (Großfach) studiert werden. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit einem weiteren Unterrichtsfach sind 30 Leistungspunkte zzgl. 3 Leistungspunkten für das Begleitseminar zum Praxissemester zu erwerben. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ohne ein weiteres Unterrichtsfach (Großfach) sind 60 LP zzgl. 6 LP für das Praxissemester zu erwerben.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Vor der Tabelle wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Module des Faches Kunst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach“.

- b) In der Tabelle im neuen Absatz 1 werden im Modul M5 die Modultitel der Modulelemente M5.1 und M5.2 geändert und die Summe der SL zu Modul M5 von „4“ in „2“ geändert. Der Tabellenabschnitt wird somit wie folgt gefasst:

Nr.	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
M5 - Vertiefung der Kunstgeschichte II							
M5		2	1	4.	4	5	
M5.1	Seminar: Vertiefung KG II.1	1		4.	2	2	
M5.2	Seminar: Vertiefung KG II.2	1		4.	2	2	
M5.3	Prüfungsleistung zu M5		1	4.		1	

- c) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ergänzende Module des Faches Kunst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ohne ein weiteres Unterrichtsfach (Großfach)

Nr.	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
MG1 – Kunstgeschichte: Kulturen des Bildes							
MG1		2	1	1.	4	5	
MG1.1	Kulturen des Bildes I	1		1.	2	2	
MG1.2	Kulturen des Bildes II	1		1.	2	2	
MG1.3	Prüfungsleistung zu MG1		1	1.		1	
MG2 - Kunstpraxis: Prozess und Reflexion 1							
MG2		3	1	1.	6	7	
MG2.1	Atelierstudien 6	1		1.	2	2	
MG2.2	Atelierstudien 7	1		1.	2	2	
MG2.3	Atelierstudien 8	1		1.	2	2	
MG2.4	Prüfungsleistung zu MG2		1	1.		1	
MG3 - Kunstpraxis: Prozess und Reflexion 2							
MG3		2	1	2.	4	5	
MG3.1	Atelierstudien 9	1		2.	2	2	
MG3.2	Atelierstudien 10	1		2.	2	2	
MG3.3	Prüfungsleistung zu MG3		1	2.		1	

(Fortsetzung)							
Nr.	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
MG4 – Künstlerische Praxis im Kunstunterricht							
MG4		3	1	2.-3.	4	11	
MG4.1	Seminar Kunstdidaktik Vertiefung (inklusionsorientiert)	1		2.	2	3	
MG4.2	Begleitete Forschung Kunstpraxis	1		2.	1	2	
MG4.3	Begleitete Forschung Kunstpädagogik	1		3.	1	3	
MG4.4	Prüfungsleistung zu MG4 (inklusionsorientiert)		1	3.		3	
MG5 – Kunstgeschichte: Praktiken des Populären							
MG5		2	1	4.	4	5	
MG5.1	Praktiken des Populären I	1		4.	2	2	
MG5.2	Praktiken des Populären II	1		4.	2	2	
MG5.3	Prüfungsleistung zu MG5		1	4.		1	

Die Modulelemente MG4.1 (Kunstdidaktik Vertiefung) und MG4.4 (Prüfungsleistung zu MG4) enthalten Leistungen im Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten zu inklusionsorientierten Fragestellungen.“

6. In § 7 werden am Ende folgende Sätze eingefügt:

„Modul MG1:

Das Modul wird mit einer Hausarbeit (6 Seiten) oder einer äquivalenten Leistung gemäß der Rahmenprüfungsordnung zu einem Modulelement abgeschlossen. Welche Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist, hängt von den jeweils zu prüfenden Kompetenzen ab.

Modul MG2:

Vorlage eines Portfolios, welches die laufenden Arbeitsprozesse dokumentiert (ca. 5 Seiten). Dieses Portfolio wird im Modul MG3 fortgeführt.

Modul MG3:

Vorlage eines Portfolios (ca. 5 Seiten), welches die Arbeiten aus dem Modul MG3 dokumentiert.

Modul MG4:

Projektbericht (ca. 8 – 12 Seiten)

Ein Teil der Prüfungsleistung bezieht sich auf das Modul, ein weiterer Teil hat einen direkten Bezug zum Praxissemester. Für jeden der beiden Prüfungsteile wird eine gesonderte Note vergeben. Die Note für den Prüfungsteil mit direktem Bezug zum Praxissemester geht, entsprechend den Vorgaben der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt, in die Gesamtnote für das Praxissemester ein.

Modul MG5:

Das Modul wird mit einer Hausarbeit (6 Seiten) oder einer äquivalenten Leistung gemäß der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt zu einem Modulelement abgeschlossen. Welche Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist, hängt von den jeweils zu prüfenden Kompetenzen ab.“

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Anmeldung zur Masterarbeit im Fach Kunst in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach setzt den Nachweis von mindestens 22 LP aus den ersten beiden Semestern im Fach Kunst voraus.
- (2) Die Anmeldung zur Masterarbeit im Fach Kunst ohne ein weiteres Unterrichtsfach setzt den Nachweis von mindestens 44 LP aus den ersten beiden Semestern im Fach Kunst voraus.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Vor der Tabelle wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Studienverlaufsplan des Faches Kunst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach.“

b) In der Tabelle im neuen Absatz 1 wird die Spalte „SWS/LP“ in der Zeile zum zweiten Semester und in der Summenzeile geändert. Der Studienverlaufsplan wird daher wie folgt gefasst:

Modul	M1	M2	M3	M4	M5	SWS/LP
Semester	Mastermodul Grundlagen Kunstgeschichte II	Mastermodul Kunstpraxis 1 Künstlerische Arbeit	Mastermodul Kunstpraxis 2 Künstlerische Arbeit	Mastermodul Kunstpädagogik	Mastermodul Vertiefung Kunstgeschichte II	
1	Grundlagen Kunstgeschichte II.1 (2 LP)	Atelierstudien 1 (W) (2 LP)				10/12
	Grundlagen Kunstgeschichte II.2 (2 LP)	Atelierstudien 2 (W) (2 LP)				
	Hausarbeit (1 LP)	Atelierstudien 3 (W) (2 LP) Präsentation (1 LP)				
2			Atelierstudien 4 (W) (2 LP) Atelierstudien 5 (W) (2 LP) Präsentation (1 LP)	Kunstpädagogik Projekt (2 LP) Vorbereitungsseminar (3 LP)		8/10
3				Begleitseminar (3 LP) Mündliche Prüfung (3 LP)		2/3+3
4					Vertiefung Kunstgeschichte II.1 (2 LP) Vertiefung Kunstgeschichte II.2 (2 LP) Hausarbeit (1 LP)	4/5
						24/30+3

c) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ergänzender Studienverlaufsplan des Faches Kunst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ohne ein weiteres Unterrichtsfach (Großfach)

Modul	MG1	MG2	MG3	MG4	MG5	
Semester	Mastermodul Kulturen des Bildes	Mastermodul Kunstpraxis: Prozess und Reflexion 1	Mastermodul Kunstpraxis: Prozess und Reflexion 2	Mastermodul Künstlerische Praxis im Kunstunterricht	Mastermodul Praktiken des Populären	SWS/LP
1	Kulturen des Bildes I (2 LP)	Atelierstudien 6 (W) (2 LP)				10/12
	Kulturen des Bildes II (2 LP)	Atelierstudien 7 (W) (2 LP)				
	Hausarbeit oder Äquivalent (1 LP)	Atelierstudien 8 (W) (2 LP)				
		Portfolio (1 LP)				
2			Atelierstudien 9 (W) (2 LP)	Seminar Kunstdidaktik Vertiefung (3 LP)		7/10
			Atelierstudien 10 (W) (2 LP)	Begleitete Forschung Kunstpraxis (2 LP)		
			Portfolio (1 LP)			
3				Begleitete Forschung Kunstpädagogik (3 LP)		1/3+3
				Projektbericht (3 LP)		
4					Praktiken des Populären I (2 LP)	4/5
					Praktiken des Populären II (2 LP)	
					Hausarbeit oder Äquivalent (1 LP)	
						22/30+3

”

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 12. Dezember 2016.

Siegen, den 7. März 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)